

VERSICHERUNGS-LEITFADEN 2021

für die Ortsgruppen der Südtiroler Bauernjugend

Stand: Jänner 2021



Haftung und Versicherung der SBJ-Ortsgruppen

$\sum \rangle$

1. Die Haftung

Haftung bedeutet prinzipiell, dass man für ein Fehlverhalten gerade stehen muss. Dabei unterscheidet man die strafrechtliche und die zivilrechtliche Haftung.

igspace 1.1. Unterschied zwischen straf- und zivilrechtlicher Haftung

	strafrechtliche Haftung	zivilrechtliche Haftung
Bedeutung	Bei einer strafrechtlichen Haftung wird der Staat (in Form von Polizei, Staatsanwalt) aktiv und bestraft eine Verhaltensweise, die das Gesetz verletzt. Das kann z.B. Körperverletzung, Sachbeschädigung, unterlassene Hilfeleistung, Diebstahl, Trunkenheit am Steuer usw. sein.	Bei einer zivilrechtlichen Haftung werden Private aktiv und fordern Schadenersatz oder die Einhaltung von Verträgen. Das kann z.B. eine Mietzahlung, der Ersatz einer eingeschossenen Scheibe oder die Zahlung von Schmerzensgeld (z.B. bei Körperverletzung) sein.
Wer kann haften?	Strafrechtlich haften kann immer nur eine natürliche Person, niemals eine Gesellschaft oder ein Verein.	Zivilrechtlich haften kann sowohl eine natürliche Person als auch eine Gesellschaft oder ein Verein. Bei Letzteren haftet auch derjenige, der für den Verein handelt (jeder) oder derjenige, der eine Handlung unterlässt (wahrscheinlich Obmann).
Folgen einer Verurteilung	Sollte es zu einer Verurteilung / Schuldspruch kommen (entweder durch ein Gerichtsurteil, aber auch in Form eines Strafzettels), werden Vergehen mit einer Geld- oder Haftstrafe verurteilt.	Sollte es zu einer Verurteilung kommen (Gerichtsurteil), kann der Angeklagte zu einer Zahlung an den Zivilkläger verurteilt werden. Möglich ist aber auch, dass der Angeklagte verurteilt wird, etwas zu tun oder zu unterlassen.
Versicherungs- schutz	Strafrechtlich kann man sich nicht versichern. Evtl. Geldstrafen muss der Angeklagte selbst bezahlen, eine Haftstrafe selbstverständlich selbst antreten. Eine Rechtsschutzversicherung kann zwar die Kosten für Anwalt und Gericht übernehmen, nicht jedoch die Bezahlung der Strafe.	Zivilrechtlich kann man sich versichern. In diesem Fall zahlt die Versicherung bei einer Schuld des Versicherten sowohl die Anwalts-kosten als auch eventuelle Schadenersatzansprüche.

□ 1.2. Unterschied zwischen Minder- und Volljährigen

Bei der Haftung ist es ein großer Unterschied, ob die teilnehmenden Mitglieder voll- oder minderjährig sind. Minderjährige haben theoretisch permanent jemanden, der auf sie "aufpasst". Normalerweise sind dies die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte, wenn die Eltern ihre Kinder "abgeben", übernimmt ein anderer Volljähriger die Aufsichtspflicht, z.B. Lehrer oder auch der Verantwortliche eines Vereins.

Selbstverständlich kann der Obmann nicht dauernd auf ein z.B. 17-jähriges Mitglied aufpassen. Sollte aber dem Minderjährigen etwas passieren und es zu einer Verhandlung kommen, muss der Obmann beweisen, dass er mit der Sorgfalt eines "guten Familienvaters (buon padre di famiglia)" gehandelt hat.

	Minderjährige	Volljährige
Strafrecht	Bis 14 nicht strafbar, von 14-18 bedingt strafbar (Jugendgericht)	Voll haftbar
Zivilrecht	Nicht haftbar, dürfen keine gültigen Verträge abschließen, haben theoretisch jederzeit eine Aufsichtsperson, die für ihr Handeln (evtl. Schäden), aber auch für ihr Wohlergehen haftet.	Voll haftbar
Aufsichtsperson (z.B. Ortsobmann) hat dafür Sorge zu tragen,	dass ihnen nichts zustößt und dass sie nichts "anstellen".	dass ihnen, nur in Sonderfällen (z.B. Klettertour mit Unerfahrenen), nichts zustößt. Für ihre Handlungen haften Volljährige stets selbst.



2. Die Haftpflichtversicherung

$^{\sum}$ 2.1. Allgemeines

Die Haftpflichtversicherung übernimmt die Bezahlung von Schadenersatzansprüchen für den Versicherten.

Dies allerdings nur, wenn dem Versicherten dieser Schaden auch tatsächlich angelastet werden kann. Sollte es z.B. bei einer Veranstaltung zu einem Unfall kommen, die Ortsgruppe als Organisator hat jedoch alle Sicherheitsvorkehrungen getroffen und somit nicht fahrlässig gehandelt, muss sie auch nicht für evtl. Schäden haften. Dann zahlt auch die Versicherung nicht.

Bei Streitfällen kann es unter Umständen zu einem Zivilprozess kommen. Die Versicherung bezahlt den Anwalt (unabhängig vom Urteil) und, sollte es zu einer Verurteilung des Versicherten kommen, auch die Schadenersatzforderungen.

2.2. Unterschied zwischen Haftpflicht- und Unfallversicherung

Haftpflichtversicherung	Unfallversicherung
Haftet für Schäden, die der Versicherte (=SBJ-Ortsgruppe) anderen (Dritten) ungewollt zufügt.	Haftet für Schäden, die sich der Versicherte selbst bei einem Unfall (zufälliges, gewaltsames, externes Ereignis, das sichtbare Schäden hinterlässt, wie z.B. Tod, bleibende Invalidität oder vorübergehende Arbeitsunfähigkeit) zufügt.

2.3. Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Der Südtiroler Bauernbund hat eine Vereinshaftpflichtversicherung für alle Veranstaltungen der bäuerlichen Organisationen auf Orts-, Bezirks- und Landesebene abgeschlossen. Die die Veranstalter Haftpflichtversicherung schützt Ortsgruppen als Schadensersatzansprüche. Sie übernimmt die Haftung für Personen- und Sachschäden, die bei einer Veranstaltung an Dritte verursacht werden.

\square 2.4. Deckungssumme

Die maximale Deckungssumme der Veranstaltungshaftpflichtversicherung pro Schadensfall beträgt 5.000.000 Euro.

2.5. Welche Veranstaltungen sind versichert?

Grundsätzlich sind alle Veranstaltungen der Südtiroler Bauernjugend versichert, egal ob es sich um eine Weiterbildungsveranstaltung, ein Fest, einen Ball, einen Wettbewerb, einen Ausflug usw. handelt.

Bedingungen:

- 1. Die Veranstaltung muss öffentlich bekannt gegeben worden sein (Einladung, Veranstaltungskalender, Ausschreibungen, Plakat usw.). Außerdem muss klar hervorgehen, dass die Bauernjugend der Veranstalter ist. Bei Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen durchgeführt werden, gilt der Versicherungsschutz nur dann, wenn die Hauptorganisation bei der SBJ bzw. einer anderen bäuerlichen Organisation liegt und dies klar hervor geht (z.B. die SBJ-Ortsgruppe XY veranstaltet in Zusammenarbeit mit YZ).
- 2. Die Veranstaltung muss, falls vorgesehen, mit den notwendigen Genehmigungen von Seiten der Behörden ausgestattet sein.

Für die Abdeckung des Risikos brauchen die einzelnen Ortsgruppen weder eine Prämie zu bezahlen, noch die Veranstaltung selbst der Versicherung zu melden.

□ 2.6. Wer ist versichert?

Die Haftpflichtversicherung schützt die Ortsgruppe als Organisator von Veranstaltungen gegen Schadensersatzansprüche. Sie übernimmt die Haftung für Personen- und Sachschäden, die bei einer Veranstaltung an Dritten verursacht werden. Es sind sowohl die Besucher als auch die Mitarbeiter der Veranstaltung versichert.

2.7. Welche Schäden sind nicht versichert?

- Sachbeschädigungen an Maschinen, welche die Ortsgruppe zur Verwendung, in Gebrauch oder in Verwahrung hat. Angemietete Maschinen sind als Eigentum der Ortsgruppe zu betrachten und sind deshalb nicht versichert.
- Wenn gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen nicht eingehalten wurden.
- Wenn bei meldungspflichtigen Veranstaltungen keine Meldung vorgenommen wurde.
- Schäden, die entstehen, wenn motorbetriebene Fahrzeuge mit eigenem Kennzeichen (z.B. Traktorgeschicklichkeitsfahren) eingesetzt werden.
- Schäden durch Diebstahl.
- Güter welche vom Versicherten transportiert, geschleppt, gehoben und auf- und abgeladen werden.

2.8. Selbstbehalt

Es gilt bei allen Schadensfällen ein Selbstbehalt von 500 Euro, d.h. die Ortsgruppe muss auf jeden Fall 500 Euro selbst bezahlen, den Rest der Schadenssumme bezahlt die Versicherung.

2.9. Was ist bei einem Schadensfall zu tun?

Alle Schadensereignisse sind unverzüglich im SBJ-Landessekretariat unter 0471 999401 zu melden.

igspace 2.10. Beispiele

Beispiel 1

Eine Ortsgruppe organisiert ein Fest. Beim Aufbau werden schwere Sachen abgeladen. Einem Helfer fällt ein Gegenstand auf den Fuß.

Die Veranstaltungshaftpflichtversicherung deckt den Schaden nicht, da der Helfer sich selbst verletzt hat (sofern die Invalidität mehr als 5% beträgt, greift die Unfallversicherung!).

Beispiel 2

Beim Abladen fällt der Gegenstand auf einen Passanten.

Die Versicherung deckt den Schaden, da der Passant als dritte Person gilt.

Beispiel 3

Beim Abladen trifft der Gegenstand einen anderen Helfer, der nicht unmittelbar bei den Arbeiten beteiligt ist.

Auch hier bezahlt die Versicherung den Schaden, da auch der Helfer (egal ob Mitglied der Ortsgruppe oder nicht) als Dritter gilt.

Beispiel 4

Eine Ortsgruppe organisiert ein Gaudirodelrennen. Ein Teilnehmer fährt in eine Gruppe von Zuschauern. Dabei wird er selbst und mehrere Zuschauer verletzt. Auch das Auto eines Zuschauers wird beschädigt.

Wenn die Ortsgruppe als Veranstalter haftbar gemacht wird (z.B. weil sie unzureichende Abzäunungen vorgesehen hat), bezahlt die Versicherung den Körper- und den Sachschaden des Zuschauers.

Wenn die Ortsgruppe keine (Mit)schuld am Unfall erhält, weil sie die Piste ordnungsgemäß vorbereitet hat, bezahlt die Versicherung nicht. In diesem Fall muss aber auch nicht die Ortsgruppe bezahlen, sondern der Teilnehmer, der den Schaden verursacht hat oder dessen eigene Privathaftpflichtversicherung.

Den eigenen Schaden des Teilnehmers bezahlt die Unfallversicherung, sofern eine Invalidität von mehr als 5 % festgestellt wird.

Beispiel 5

Die Ortsgruppe stellt einen Maibaum auf. Beim Aufstellen fällt der Baum um und trifft eine Person.

Diese Veranstaltung ist gedeckt (Mitglieder durch die Unfallversicherung, Dritte durch die Veranstaltungshaftpflichtversicherung). Allerdings sollte der Bürgermeister das Aufstellen des Maibaums genehmigen (deshalb Mitteilung an den Bürgermeister machen und unterschreiben lassen).

Beispiel 6

Die Ortsgruppe organisiert eine Wanderung. Zwei Mitglieder stürzen und verletzen sich; ein Mitglied ist volljährig, eines minderjährig.

Sofern die Ortsgruppe nicht fahrlässig gehandelt hat (z.B. unerfahrene Bergsteiger auf eine Klettertour mitnimmt), haftet das volljährige Mitglied für sich selbst und kann gegenüber der Ortsgruppe keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

Den eigenen Schaden des Teilnehmers bezahlt die Unfallversicherung, sofern eine Invalidität von mehr als 5 % festgestellt wird.

Beim Minderjährigen ist die Situation anders. Auf diesen müsste "aufgepasst" werden. Allerdings kommt es auch hier auf die Situation bzw. auf die Fahrlässigkeit an. Wenn die Aufsichtsperson (z.B. Ortsobmann) handelt, "wie ein guter Familienvater gehandelt hätte", bzw. alles unternommen hat, um den Unfall zu verhindern, wird er nicht haften müssen.

Falls er das nicht hat, dann haftet er zwar, allerdings wahrscheinlich "nur" zivilrechtlich (Schaden wird von der Versicherung gedeckt), nicht strafrechtlich.

Auch beim Minderjährigen bezahlt den eigenen Schaden die Unfallversicherung, sofern eine Invalidität von mehr als 5 % festgestellt wird.

Beispiel 7

Die Ortsgruppe organisiert einen Ausflug. Zwei Minderjährige betrinken sich mit Alkohol und geraten in eine Schlägerei, bei der sie verletzt werden und auch andere verletzen. Die Eltern drohen dem Obmann mit einer Anzeige.

Auch hier gilt, dass die Aufsichtsperson (z.B. Obmann) dafür Sorge zu tragen hat, dass Minderjährigen nichts passiert und sie nichts "anstellen". Wenn die Aufsichtsperson beweisen kann, dass sie alles unternommen hat, um dies zu verhindern (z.B. vor Zeugen die Minderjährigen mehrmals dazu auffordert, nichts mehr zu trinken), wird die Aufsichtsperson wahrscheinlich nicht haftbar gemacht werden.

Beispiel 8

Die Ortsgruppe organisiert ein Broomball-Turnier mit mehreren Mannschaften. Ein Teilnehmer verletzt einen anderen.

Hier wird die Versicherung nicht bezahlen, außer der Ortsgruppe kann als Veranstalter ein Versäumnis nachgewiesen werden. Ansonsten muss der Teilnehmer privat haften, da es sich um einen normalen Sportunfall handelt. Wenn die verletzte Person Mitglied einer bäuerlichen Organisation ist und eine Invalidität von mehr als 5 % aufweist, greift die Unfallversicherung.

Beispiel 9

Die Ortsgruppe organisiert eine Lehrfahrt. Einige Teilnehmer beschädigen die Zimmereinrichtung des Hotels.

Da die Zerstörung einer Zimmereinrichtung eine vorsätzliche Handlung ist, wird auch die Versicherung nicht bezahlen. Die Versicherung deckt nur Schäden, die ungewollt entstanden sind.

Beispiel 10

Die Ortsgruppe organisiert einen Almabtrieb mit Traktoren und Tieren. Dabei wird ein Zuschauer verletzt.

Sofern der Schaden nicht mit einem motorbetriebenen Fahrzeug mit Kennzeichen (z.B. Traktor) verursacht wurde, wird der Schaden von der Versicherung gedeckt.

Schäden, welche vom Traktor verursacht werden, zahlt die Traktorversicherung des Traktorbesitzers.

Beispiel 11

Bei einem Fest der Ortsgruppe arbeiten Minderjährige hinter der Theke und geben Alkohol aus.

Der Ausschank von Alkohol ist Personen unter 18 Jahren untersagt. Evtl. Strafen muss die Ortsgruppe bezahlen.

Beispiel 12

Die Ortsgruppe organisiert eine mehrtägige Busreise. Der Bus hat einen Unfall, dabei kommen Teilnehmer zu Schaden.

Das Organisieren einer mehrtägigen Busreise fällt unter das Reiseveranstaltungsgesetz. Die Ortsgruppe muss die Busreise über ein Reisebüro abwickeln. Damit ist die Busreise versichert.

Beispiel 13

Die Ortsgruppe organisiert ein Traktorgeschicklichkeitsfahren. Ein Teilnehmer stürzt mit dem Traktor, verletzt sich selbst und einen Zuschauer. Auch der Traktor wird beschädigt.

Die Veranstaltungshaftpflichtversicherung der SBJ schließt die Haftung für Schäden mit motorbetriebenen Fahrzeugen mit Kennzeichen aus. Deshalb ist ein Traktorgeschicklichkeitsfahren nicht versichert. Damit Schäden, die der Organisator Dritten zufügt, versichert sind, muss eine eigene Polizze abgeschlossen werden. Achtung: Schäden am Traktor sind nicht versichert, da dieser als Eigentum der Ortsgruppe gilt! Den Schaden des Traktorlenkers hingegen deckt die Unfallversicherung.

Beispiel 14

Die Ortsgruppe organisiert einen Ball. Der Parkplatz ist vereist, ein Besucher stürzt und verletzt sich.

Hier haftet evtl. der Besitzer des Parkplatzes (z.B. Gemeinde). Dieser muss dafür Sorge tragen, dass der Parkplatz beim Vermieten in einem einwandfreien Zustand ist.

Beispiel 15

Die Ortsgruppe organisiert einen Ball. Der Saal ist für 600 Personen zugelassen, die Ortsgruppe gewährt aber 1.000 Personen Einlass. Es bricht eine Panik aus und mehrere Besucher verletzen sich.

Hier kann die Ortsgruppe voll haftbar gemacht werden. Die Versicherung könnte sich auch das Recht vorbehalten, den Schaden nur teilweise zu übernehmen, da von Seiten des Veranstalters die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten wurden und zudem grob fahrlässig gehandelt wurde.



3. Die Unfallversicherung

∑3.1. Allgemeines

Der Südtiroler Bauernbund hat für alle Mitglieder der bäuerlichen Organisationen eine Unfallversicherung abgeschlossen, um bei Unfällen die Mitglieder bei einer bleibenden Invalidität und bei Todesfall zu entschädigen.

\square 3.2. Deckungssumme

Die Versicherungssumme bei Todesfall beträgt 50.000 Euro, für bleibende Invalidität beträgt die Versicherungssumme 150.000 Euro. Bei einem Invaliditätsgrad von einem bis fünf Prozent wird keine Entschädigung ausbezahlt. Ist der festgestellte Invaliditätsgrad gleich oder niedriger als 25 Prozent, so wird der Invaliditätsgrad für die Auszahlung der Versicherungssumme um fünf Prozent reduziert. Bei einem festgestellten Invaliditätsgrad von mehr als 25 Prozent fällt diese Reduzierung weg.

∑ 3.3. Welche Veranstaltungen sind versichert?

Alle Tätigkeiten, welche in der Freizeit im Rahmen von Veranstaltungen der bäuerlichen Organisationen erfolgen und die Hin- und Rückfahrt zu diesen Veranstaltungen sind versichert. Darunter fallen beispielsweise Versammlungen, Treffen, Sitzungen, Vorbereitungen für das Aufstellen von Festbuden, Feste, Krapfenbacken, Messen, Informationsstände, Sportveranstaltungen, Ausflüge, Wettbewerbe und Traktor- und Transportergeschicklichkeitsfahren. Versichert sind alle Mitglieder, welche nicht älter als 80 Jahre sind.

∑3.4. Ausschlüsse

In der Versicherung eingeschlossen sind Unfälle bei Fahrten mit Kraftfahrzeugen, für welche man einen Führerschein B oder einer niedereren Kategorie benötigt. Das Fahren von Traktoren mit und ohne Anhänger auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist ebenfalls gedeckt. Die Benutzung von allen anderen landwirtschaftlichen Maschinen und das Fahren von Traktoren mit und ohne Anhänger auf privaten Straßen, Plätzen und Feldern sind jedoch ausgeschlossen. Die Versicherungspolizze sieht beispielsweise weitere Ausschlüsse bei Trunkenheit, mutwilligen Vergehen des Versicherten, Klettern und Gletschertouren vor.

■3.5. Was ist bei einem Schadensfall zu tun?

Alle Schadensfälle sind unverzüglich an das **SBJ-Landessekretariat** unter Tel. 0471 999 401 zu melden.

\square 3.6. Beispiele

Beispiel 1

Eine Ortsgruppe der Südtiroler Bauernjugend veranstaltet einen Kirchtag und verkauft dabei an einem Stand Speisen und Getränke. Am Vortag errichtet die Ortsgruppe den Stand. Ein Mitglied rutscht dabei vom Dach und verletzt sich schwer. Es wird ein Invaliditätsgrad von mehr als fünf Prozent festgestellt.

In diesem Fall greift die Unfallversicherung und das verletzte Mitglied bekommt die entsprechende Schadenssumme ausbezahlt.

Beispiel 2

Eine Ortsgruppe veranstaltet einen Skiausflug. Ein Mitglied stürzt beim Skifahren und verletzt sich schwer. Es wird ein Invaliditätsgrad von mehr als fünf Prozent festgestellt. In diesem Fall greift die Unfallversicherung.

Beispiel 3

Ein Bauernjugendbezirk veranstaltet ein Broomballturnier. Zwei Teilnehmer stoßen zusammen und müssen einige Tage im Krankenhaus verbringen. Es wird keine bleibende Invalidität festgestellt. Bekommen die Mitglieder der Südtiroler Bauernjugend für die entgangenen Tage im Krankenhaus eine Entschädigung?

Nein, sie bekommen keine Entschädigung, denn die Unfallversicherung wird nur bei bleibender Invalidität und Todesfall ausbezahlt.

4. Die Rechtsschutzversicherung

∠ 4.1. Umfang der Versicherung

Die Südtiroler Bauernjugend hat eine Rechtsschutzversicherung für alle Funktionäre der Südtiroler Bauernjugend auf Orts-, Bezirks- und Landesebene abgeschlossen.

Die Rechtsschutzversicherung gewährt den Funktionären der Südtiroler Bauernjugend Versicherungsschutz in ihrer Tätigkeit für die Organisation.

Der Versicherungsschutz umfasst:

- die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Personen- oder Sachschäden aufgrund rechtswidriger Handlungen Dritter (wenn der Ortsgruppe ein Schaden entsteht);
- die Verteidigung bei Strafverfahren wegen fahrlässiger Vergehen;
- Vertragsstreitigkeiten betreffend Traktoranleihen (z.B. für Traktorgeschicklichkeitsfahren).

→ 4.2. Welche Kosten sind von der Versicherung gedeckt?

Die Versicherung trägt innerhalb der vereinbarten Summe von Euro 26.000,00 Euro die Kosten für den außergerichtlichen und gerichtlichen Beistand, die zur Wahrnehmung der Interessen der Funktionäre erforderlich sind. Dabei handelt es sich um:

- die Kosten für einen Rechtsanwalt;
- die Kosten für einen von der Gerichtsbehörde bestellten oder vom Versicherungsnehmer mit Zustimmung der Gesellschaft ernannten Sachverständigen;
- die Gerichtskosten;
- die Kosten, die der Gegenpartei bei Unterliegen im Prozess ausbezahlt wurden oder ihr im Falle eines von der Gesellschaft genehmigten Vergleiches eventuell zu bezahlen sind.

□ 4.3. Es besteht kein Versicherungsschutz bei:

- Rechtsstreitigkeiten zwischen mehreren SBJ-Funktionären:
- Rechtsstreitigkeiten mit öffentlichen Instituten;
- Nichterfüllung oder Verletzung abgaberechtlicher, steuerrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Vorschriften;
- für auferlegte Geldstrafen, Ordnungsgelder in Verwaltungsverfahren und für die Geldersatzstrafen, Registrierungsgebühren und Urteilsveröffentlichungen sowie die Kosten, die zur Durchführung einer Haft anfallen.

\sum 4.4. Was ist bei einer Klage bzw. bei einem Schadensfall zu tun?

Eine Klage bzw. ein Schadensfall sind unverzüglich im SBJ-Landessekretariat unter 0471 999401 zu melden.